

Von: [redacted]  
Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2026 14:05  
An: [redacted]  
(Gemeinde Riedau)  
Betreff: Stellungnahme  
Anlagen: image001.png; IMG\_0837.jpg

[redacted].at>  
(Gemeinde Riedau); Hansbauer Markus

<b>Marktgemeindeamt Riedau</b>		
Zl.: .....		
Eingel. 07. Jan. 2026		Bgm.
AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte GemeinderätInnen,

hier unser Einspruch zu der geplanten Umwidmung lt. Ihrer Verständigung vom 12.12.2024.

Im Entwurf der Kero Immo GmbH (siehe Anhang) ist unser Neubau in Schwaben 171 noch nicht eingezeichnet. Tatsächlich liegt unser Grundstück jedoch im Bereich der 50-m-Grenze zum geplanten Mischbauggebiet. Laut der beigefügten Tabelle sind in diesem Abstand bereits **ab 55 dB** starke und selbst durch Lärmschutzmaßnahmen oder Einschränkung der Spielzeiten nicht mehr zumutbare Auswirkungen zu erwarten.

Ein einzelner Padelplatz verursacht einen **Dauerschallpegel von etwa 55–65 dB**, während der **Maximalpegel einzelner Impulsgeräusche bei etwa 85–95 dB** liegt. Aufgrund der impulsartigen Natur des Lärms – häufige Ball-Schlag-Geräusche, unterschiedliche Schlagzeitpunkte sowie metallische Reflexionen von Glas- und Gitterwänden – wird der Lärm subjektiv deutlich lauter und störender wahrgenommen. Unter diesen Bedingungen ist unseres Erachtens der Betrieb eines Padelplatzes in einem Wohnbauggebiet als nicht zumutbar einzustufen.

Die Lärmemission **pro Padel-Tennisplatz** ist bereits sehr hoch. Schon bei normaler Nutzung wird das zumutbare Maß für angrenzende Wohngebiete überschritten. Es ist auf den ungünstigsten Betriebsfall abzustellen, da schon bei der Widmung oder Projektgenehmigung vorhersehbare Konflikte vermieden werden müssen. Ein Gutachten, das lediglich von Idealbedingungen oder durchschnittlicher Nutzung ausgeht, genügt den Anforderungen an eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage nicht. Bei gleichzeitiger Nutzung beider Plätze und ungünstigen Ausbreitungsbedingungen ist daher mit einem noch höheren Mindestdauerschall und somit unzumutbarem Lärm zu rechnen.

Des Weiteren ist in der Marktgemeinde Riedau das Rasenmähen an Samstagen ab 16 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen aus Lärmschutzgründen untersagt. Benzinbetriebene Rasenmäher verursachen im Durchschnitt eine Lärmemission von 85-90 dB(A). Es ist davon auszugehen, dass sowohl an Samstagen nach 16 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Spielbetrieb auf den beiden Padel Tennisplatz geplant ist, welcher zu einer höheren oder gleich hohen Lärmbelastung der angrenzenden Wohngebiete führen würde.

Laut § 22 OÖ. ROG 1994, Absatz 5.1 sind als gemischte Baugebiete solche Flächen vorzusehen, die dazu dienen, Klein- und Mittelbetriebe aufzunehmen, die aufgrund ihrer Betriebstypen die Umgebung nicht wesentlich stören. Die geplante Umwidmung von Grünland in ein Mischbauggebiet in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Wohngebiets widerspricht den Grundsätzen einer geordneten örtlichen Raumplanung. Die Errichtung von zwei Padel-Tennisplätzen mit einer angegebenen Lautstärke von bis zu 98 dB würde eine erhebliche, regelmäßig auftretende Lärmbelastung verursachen, die mit der Schutzwürdigkeit des angrenzenden Wohngebiets sowie der Natur unvereinbar ist.

Die Widmung ermöglicht Nutzungen, die typischerweise mit regelmäßigem und impulsartigem, sozial nicht zumutbarem Lärm verbunden sind und damit dem Trennungsprinzip sowie dem Gebot der Rücksichtnahme auf bestehende Wohnnutzungen widersprechen. Die Umwidmung ist daher unsachlich, da sie absehbar zu erheblichen Nutzungskonflikten führt und die Interessen der angrenzenden Grundeigentümer an gesunden Wohn- und Lebensverhältnissen verletzt. Mildere Mittel wie **Standortalternativen, Widmungsbeschränkungen oder Verlegung in den Indoor-Bereich (Halle)** wurden nicht ausreichend geprüft.

Darüber hinaus ist das geplante Flutlicht kritisch zu bewerten, da es die **Lichtverschmutzung in den angrenzenden Wohngebieten deutlich erhöht** und die Wohnqualität insbesondere in den Abend- und Nachtstunden beeinträchtigen würde. Zwar ist die Lichtemission auf das Spielfeld gerichtet, aber immer gibt es Streulicht. Durch das Flutlicht in Wohngebieten entsteht direktes Blendlicht auf angrenzende Häuser oder Gärten; Reflexionen von Glaswänden, die das Licht weiter streuen; erhöhte nächtliche Helligkeit, die Schlaf- und Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen; Beeinträchtigung von Flora und Fauna, z.B. nachtaktive Tiere, Insekten oder Vögel. Die geplante Umwidmung bzw. Nutzung ist deshalb unsachlich und unverhältnismäßig.

Wir sprechen uns vehement und explizit gegen die geplante Umwidmung aus, weil diese aufgrund der oben genannten Fakten massiv unsere Lebensqualität beeinflussen würde und ersuchen, unsere Stellungnahmen und Einwendungen im genannten Verfahren im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Tabelle der Referenzabstände für die Installation im Verhältnis zu den Anwohnern:**

Klangatmosphäre der Gegend	> 100 m	75 bis 100 m	50 bis 75 m	
<b>Leise (~35 dB(A))</b>	✔ Geringes Risiko	⚠ Mögliches Risiko	⚠ Hohes Risiko (Maßnahmen erforderlich)	✘ Ohne akustische Behandlung nicht empfohlen
<b>Mäßig (~45 dB(A))</b>	✔ Geringes Risiko	⚠ Empfohlene Studie	⚠ Notwendiges Studium + Bestimmungen	✘ Sensible Implantation
<b>Laut (≥55 dB(A))</b>	✔ Geringes Risiko	✔ Geringe Auswirkungen	⚠ Studie soll geplant werden	✘ Starke Auswirkungen erwartet

Tischfarben:

- ✔ Grün: geringes oder vernachlässigbares Risiko
- ⚠ Gelb / Orange: Akustische Untersuchung erforderlich, spezifische Behandlungen können erforderlich sein
- ✘ Rot: Implantation ohne schwere Vorsorge nicht empfohlen

